

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

50 (22.7.1921)

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 50

Karlsruhe, den 22. Juli

1921

Inhalt:

Nr. 161. Urlaub der nicht vollbeschäftigten und der in § 1 Ziffer 2 c und d des Lohntarifvertrags aufgeführten Personen.
Nr. 162. Fahrgebühren.

Nr. 163. Reichsversicherungsordnung.
Nr. 164. Pläzausnutzung im Personenverkehr.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 161. Urlaub der nicht vollbeschäftigten und der in § 1 Ziffer 2 c und d des Lohntarifvertrags aufgeführten Personen.

A 8. Zb 102. Nr. M 1103. (Abl. 50. 22. 7. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. 21248 vom 30. Juni 1921 verfügt:

Zu Einverständnis mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen wird der Urlaub der nicht vollbeschäftigten und der in § 1 Ziffer 2 c und d des Lohntarifvertrags aufgeführten Personen — ausnahmsweise der Bahnagenten und Krankenkontrollleure — in folgender Weise geregelt:

1. Für die vollbeschäftigten Schrankenwärterinnen finden die Bestimmungen in § 23 des Lohntarifvertrags Anwendung.
2. Den übrigen nicht vollbeschäftigten und den in § 1 Ziffer 2 c und d des Lohntarifvertrags genannten Personen — ausnahmsweise der Bahnagenten und Krankenkontrollleure — werden bei einer durchschnittlichen Wochenleistung von

	18-24 Stunden	25-30 Stunden	31-36 Stunden	37-42 Stunden
nach einer Beschäftigungszeit von:				
1 Jahr	3	4	5	5
2 Jahren	4	5	6	7
5 "	5	6	7	9
8 "	6	7	8	10
10 "	7	8	9	12
15 "	8	9	10	14

Kalendertage Urlaub gewährt. Die mehr als 42 Stunden Beschäftigten erhalten den gleichen Urlaub wie die Vollbeschäftigten. (§ 23 L.-T.-V.)

Für die Urlaubstage wird der Lohn gewährt, der nach der wöchentlichen Arbeitszeit durchschnittlich auf den Tag entfällt.

Die Urlaubsverhältnisse derjenigen Krankenkontrollleure, die nicht unter den Tarifvertrag für Angestellte fallen, und der Bahnagenten werden durch besondere Privatdienstverträge geregelt.

Nr. 162. Fahrgebühren.

A 3 a. R 31. (Abl. 50. 22. 7. 21.) Da die besonderen Ausführungsbestimmungen zu der ab 1. Juli d. J. geltenden Dienstvorschrift über die Aufwandsentschädigung des Zugpersonals noch nicht fertiggestellt, sind die Fahrgebühren bis auf weiteres wie bisher zu berechnen und anzuweisen. Der Ausgleich wird sodann nach Bekanntgabe der besonderen Ausführungsbestimmungen erfolgen.

Die bisher an das im Ortsdienst — Aufsichts-, Sperredienst udgl. — beschäftigten Lokomotiv- und Zugbegleitpersonal gezahlten Pausch- usw. Vergütungen sowie die Materialersparnisprämien und Kohlenfrachterparnisanteile dürfen vom 1. Juli 1921 ab nicht mehr ausbezahlt werden.

Nr. 163. Reichsversicherungsordnung.

A 10. Zb 30. Nr. 2793. (Abl. 50. 22. 7. 21.) Zu Erlaß A 10 Zb 30 im Amtsblatt Nr. 40 vom 28. Juni 1920, lfd. Nr. 129, Ziffer 2:

Anfechtungen gegen die Wahl der Versichertenbeisitzer zu dem besonderen Oberversicherungsamt innerhalb der in § 29 der Wahlordnung festgesetzten Frist sind nicht aufgekomen. Das Wahlergebnis ist somit endgültig.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 164. Platzausnutzung im Personenverkehr.

B 18. Bb 15. Nr. M 599. (Abl. 50. 22. 7. 21.) Zur Ermittlung der Platzausnutzung im Personenverkehr ist am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag der zweiten vollen Woche der Monate Mai, August, November und Februar jeden Jahres durch die Zugbegleitpersonale eine Zählung der Reisenden und der Plätze sämtlicher Züge mit Personenbeförderung vorzunehmen. Die Zählungen sind nicht von Station zu Station, sondern für größere, den Verkehrsberechnungen angepasste oder durch wichtige Übergangs- oder Unterwegsstationen begrenzte Teilstrecken vorzunehmen. Als solche Verkehrsberechnungspunkte sind vorzusehen:

1. Auf der Hauptbahn: Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt, Baden-Dos, Offenburg, Lahr-Dinglingen, Freiburg, Müllheim, Basel.
2. Auf der Rheintalbahn: Mannheim, Graben-Neudorf, Karlsruhe, Rastatt.
3. Auf der Oberrheinbahn: Mannheim, Heidelberg, Neckarelz, Osterburken, Lauda, Würzburg.
4. Auf der Mühlackerbahn: Karlsruhe, Wilferdingen, Pforzheim, Mühlacker.
5. Auf der Kraichgaubahn: Karlsruhe, Bretten, Eppingen, Heilbronn.
6. Auf der Strecke Mannheim—Jagstfeld: Mannheim, Heidelberg, Medesheim, Steinsfurt, Jagstfeld.
7. Auf der Murgtalbahn: Rastatt, Gernsbach, Raumünzach.
8. Auf der Schwarzwaldbahn: Offenburg, Hausach, Billingen, Donaueschingen, Immendingen, Singen, Radolfzell, Konstanz.
9. Auf der Höllentalbahn: Freiburg, Himmelreich, Hinterzarten, Neustadt, Donaueschingen.
10. Auf der Strecke Basel—Konstanz: Basel, Säckingen, Waldshut, Erzingen, Schaffhausen, Singen, Radolfzell, Konstanz.
11. Auf der Strecke Basel—Zell (Biesental): Zell, Schopfheim, Lörrach, Basel.
12. Auf der Strecke Sedach—Miltenberg: Sedach, Walldürn, Miltenberg.
13. Auf der Strecke Bad Mergentheim—Wertheim: Bad Mergentheim, Lauda, Wertheim.
14. Auf der Strecke Freiburg—Elzach—Freiburg: Waldkirch, Elzach, Denzlingen.
15. Auf der Strecke Radolfzell—Sigmaringen: Radolfzell, Schwackenreute, Sigmaringen.
16. Auf der Strecke Radolfzell—Friedrichshafen: Radolfzell, Überlingen, Friedrichshafen.
17. Auf der Strecke Immendingen—Waldshut: Immendingen, Weizen, Waldshut.

Die nicht genannten Strecken sind von der Anfangs- bis zur Endstation als eine Teilstrecke zu betrachten.

Als Befetzung ist in allen Fällen die innerhalb eines Zählabschnitts erreichte Höchstbefetzung anzugeben.

An den Zähltagen dürfen sonstige Zählungen der Reisenden nicht vorgenommen werden.

Die Zugendstationen haben die Zählzettel zu sammeln und nach Prüfung an dem dem letzten Zähltag folgenden Tag dem Betriebsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Bb 17) vorzulegen. Das Zugbegleitpersonal ist eingehend zu unterweisen.